

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 22. Januar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 1-4 N. O. M., Doppelbesteuerungen von Arbeitern in Preußen und Gotha, S. 37; zur Zulassung zur Försterlaufbahn berechtigte Knabenmittelschulen, Versendung feuergefährlicher Gegenstände ins Feld, S. 38; Durchschnitts-Markt- und Ladenpreisabelle für Dezember 1915, S. 39; verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Schreibweise des Drittes Befehl, S. 41; Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh im Dezember 1915, Zunechtung der Lohnsätze bei Leistungen und Lieferungen an die Kreisverwaltung, Viehseuchen, Eheschließung russischer Untertanen, S. 42.

**Sonderbeilage:** Bergpolizeiverordnung für die Grubenbahn Batschin-Rudachhammer.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**88.** Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5007 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 6. Januar 1916, unter

Nr. 5008 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 6. Januar 1916, unter

Nr. 5009 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) vom 6. Januar 1916, und unter

Nr. 5010 eine Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken, vom 6. Januar 1916.

**89.** Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5011 eine Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 6. Januar 1916.

**90.** Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5012 eine Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen, vom 6. Januar 1916.

**91.** Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5013 eine Bekanntmachung, betreffend

Änderung der Militärtransportordnung, vom 6. Januar 1916, und unter

Nr. 5014 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich, vom 7. Januar 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**92.** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach

den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des daraus entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist

22. Zulassung zur Försterlaufbahn. (§ 2<sup>o</sup> der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

7. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollangestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genauere Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Tanzig . . . . .	Tanzig-Langfuhr	Städtische Knabenmittelschule	
2	Frankfurt a. S. . . . .	Fürstenaalbe a. D.	Städtische Knabenmittelschule	
3	Stralsund . . . . .	Greifswald	Städtische Knabenmittelschule	
4	Posen . . . . .	Wronke	Städtische Mittelschule	
5	Magdeburg . . . . .	Müchelseben	Städtische Knabenmittelschule	
6	Merseburg . . . . .	Wittenberg.	Städtische Knabenmittelschule	
7	Erfurt . . . . .	Worbis	Städtische Mittelschule	
8	Schleswig . . . . .	Kappeln	Städtische Mittelschule	
9	Schleswig . . . . .	Wandsbek	Städtische Knabenmittelschule	
10	Lüneburg . . . . .	Lehrte	Städtische Mittelschule	
11	Conarbrück . . . . .	Dissen	Oeffentliche Rektorschule	
12	Arnsberg . . . . .	Letmathe	Oeffentliche Mittelschule	

Obiges Verzeichnis übersende ich der königlichen Regierung in Anschluß an den Erlaß vom 27.

März v. J. — III 2167 — zur Kenntnis und Bekanntgabe.

Berlin W. 9, den 5. Januar 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Freier.

III. 9338.

Vorstehender Minist.-Erlaß wird hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 18. Januar 1916.

Rgl. Regierung.

J. A. A l i m a n n.

IV f. III 104.

94. Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und den Privatpaaketverkehr.

Trotz fortgesetzter Warnungen vor der Verbotswidrigen Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost und im Privatpaaketverkehr (A. B. Bl. 1914 S. 401 und A. B. Bl. 1915 S. 75 und S. 145) werden immer noch feuergefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeuge mit Erginssüllung und dgl.) abgeandt. Durch

der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.  
Unterschrift.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage. Heintke.

Der königlich Preussische Minister des Innern.

IV a 2233. Im Auftrage. Freund.

der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

die als vollangestaltete im Sinne der

Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Selbstentzündung des Inhalts solcher Feldpostpakchen sind in letzter Zeit wiederum mehrere Brandunfälle vorgekommen und ganze Eisenbahnloadungen vernichtet worden.

Dadurch ist den Angehörigen in der Heimat und den im Felde stehenden Truppen ein schwerer Schaden entstanden.

Um dem zuwiderhandeln gegen das Verbot zu steuern, werden die Kommandoehörden und Truppenbefehlshaber ersucht, in gewissen Zeit-

abgeschnitten an einzelnen Tagen alle eingegangenen Feldpostpäckchen und Feldpostpakete in Gegenwart von Offizieren zur Feststellung, ob sich darin feuergefährliche Gegenstände befinden, öffnen zu lassen.

Von etwa ermittelten Fällen ist unter genauer Bezeichnung der Sendungen nach Absender, Empfänger, Aufgabort und Aufgabezeit der zuständigen Feldpostanstalt Mitteilung zu machen, die das Weitere gemäß § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich veranlaßt.

Allen Truppenangehörigen ist durch die Kompanie-, Eskadron-, Batterie- usw. Chefs von Zeit zu Zeit das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände im Privatverkehr

aus und nach der Heimat in Erinnerung zu bringen und zu befehlen, entsprechende briefliche Warnungen in die Heimat zu übermitteln.

Es wird daran erinnert, daß in den Beständen der Materialdepots (Erlaß vom 26. November 1914 — Nr. 3172/11. 14. A 4 — Ziffer 1 b Verbrauchsgegenstände) Streichhölzer in größeren Mengen zur Deckung des dienstlichen Bedarfs niedergelegt sind. Für den persönlichen Gebrauch werden Streichhölzer als Marketerware gegen Bezahlung auf Anforderung von den Proviantdepots nachgeschoben.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2773/12. 15. A 3.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

## 95. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Versorgungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppereln für den Monat Dezember 1915.

I. A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Versorgungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte						Erdartoffeln				Heu		Stroh			Eßbutter	Pöllmilch	Fühnerer	
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Stroh	Stamm- und Preis					
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	alte	neue **)	alte	neue **)				Stamm- und Preis	1 kg				1 l
G e s t o f f e n																				
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg			1 l	1 Ct	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
1	Beuthen . . . . .	—	—	—	—	130	136	—	7	50	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	Wesel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Gleiwitz . . . . .	110	105	130	—	130	120	180	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Grottkau . . . . .	—	—	—	—	140	110	180	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Rattowitz . . . . .	95	95	—	—	110	110	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Leoschütz . . . . .	100	90	120	—	120	100	130	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Meiße . . . . .	100	115	140	—	120	140	180	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Neustadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Oberglogau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	5	68	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	Oppereln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—		
11	Patschkau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	Ratibor . . . . .	—	—	—	—	130	140	160	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	Groß Strehlitz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—	—	—	—	—	—	—		
									7	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

\*\*): Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat Dezember 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weiß				Weißbrot (Zweimel)	Kroggen-Straubrot mit Zutag vorliegendem Mehl	Badennudeln	Weizen- Gries	Buchweizen- Gries	Buchweizen- Gersten- Grieße	Pater- Gersten- Grieße	Dierse Mets	Backofen (gerührt)	Kaffee *) geröstet	Zucker (harter)	Speisefett		
		Weizen		Kroggen														Gandel in größeren Mengen	im Klein- handel
		Handel in größeren Mengen	im Klein- handel	Handel in größeren Mengen	im Klein- handel														
Es kostet je 100 kg.																			
Es kostet je 1 Kilogramm																			
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	160	80	130	120	110	120	170	360	54	20		
2	Cosel	38	32	42	36	60	35	120	120	90	136	90	160	440	58	22			
3	Gleiwitz	42	38	44	40	60	38	160	90	126	120	110	160	360	56	22			
4	Grottkau	38	32	38	32	48	27	120	50	140	100	140	180	440	60	24			
5	Rattowitz	40	36	42	38	60	36	120	90	80	86	80	140	360	56	22			
6	Leobschütz	38	32	42	36	60	32	160	100	120	90	140	160	380	60	24			
7	Neiße	36	31	42	36	60	32	160	90	110	120	163	233	380	61	21			
8	Neustadt	36	30	40	32	50	32	90	90	110	110	160	160	420	60	24			
9	Oberglogau	—	—	40	32	50	32	160	120	100	—	100	160	360	56	24			
10	Oppeln	39	35	42	38	60	37	102	90	100	—	—	160	420	58	22			
11	Barichau	37	32	40	34	60	32	140	120	110	82	6	203	360	58	24			
12	Ratibor	40	34	44	36	56	34	—	140	120	—	110	160	360	60	24			
13	Gr. Strehlitz	41	40	44	40	64	40	130	110	140	130	100	110	450	55	25			

\* gangbarste Sorte

**II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1915.**

Nr.	Marktort	im Kleinhandel												Schweine- schmalz		Rückfleisch				
		Rind			Kalb			Lammel			Schwein			in-	aus-					
		Steute	Bug	Bauch	Steute	Bug	Bauch	Steute	Bug	Bauch	Steute	Bug	Bauch				inländisch, geräuchert	inländisches		
Es kostet je 1 kg																				
(in Sana. / in Kant.)																				
1	Beuthen	2 50	2 40	2 40	2 40	2 20	—	—	—	2 80	2 80	—	—	—	5	20	4 80	4 80	—	—
2	Cosel	2 33	2 33	2 33	2 07	2 07	2 80	2 80	2 80	2 80	2 80	2	—	3 60	5	5 20	4 60	4 60	4 60	—
3	Gleiwitz	2 40	2 20	2	2 40	2 40	—	—	2 80	2 80	—	—	—	5 20	5 60	4 80	3 60	4 80	—	—
4	Grottkau	2 40	2 40	2 20	2 20	2 20	2 40	2 40	2 50	2 20	—	—	3 40	4 60	5	—	—	4 40	—	—
5	Rattowitz	2 30	2 10	1 80	2 57	2 34	3	2 80	2 80	2 80	—	—	3 60	4 40	5	20	4 80	—	—	—
6	Leobschütz	2 40	2 30	2 20	2 40	2 30	2 60	2 40	2 80	2 75	1 80	3 40	4	4 40	4	20	4	—	—	—
7	Neiße	2 40	2 40	1 80	2 40	2 40	3	3	2 60	2 40	1 50	4	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Neustadt	2 40	2 40	2 20	2	2	2 20	2	2 80	2 80	1 80	5 60	4 80	5	20	4 40	4 40	—	—	—
9	Oberglogau	2 40	2 40	2	2 40	2	2 60	2 40	2 80	2 80	2	3 60	—	5 20	4 80	4 80	4 80	—	—	—
10	Oppeln	2 40	2 40	2 20	2 40	2 20	2 60	2 60	2 80	2 80	—	—	4 80	5	20	4 80	4	—	—	—
11	Barichau	2 40	2 40	2 20	2 20	2 20	2 40	2 40	2 60	2 60	1 60	3 47	4 40	4 80	4	80	4	—	—	—
12	Ratibor	2 33	2 3	2	2 27	2 13	2 40	2 40	2 80	2 60	1 80	3 60	3 80	5	20	4 60	4 60	—	—	—
13	Gr. Strehlitz	2 40	2 20	2	2 10	2	—	—	2 80	2 60	90	3 60	3 60	4	80	4 80	4 60	—	—	—

Oppeln, den 13. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. R. v. Eucanus.

96. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbefcheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen

sein würden, sie abzunehmen und mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 17. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Rley.

I a VI 5/87.

### A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesitzers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	E. Straßburger, Thorn	Reg.-Präf. in Marienwerder	8. 12. 14	Personenwagen	Duplikat nicht erteilt

### B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Wilhelm Bremer, früher in Magdeburg, jetzt in Halberstadt.	Reg. Präf. in Magdeburg.	4. 9. 11	1445	3 b	Duplikat erteilt
2	Hans Billeter in Mschersleben.	dto.	27. 6. 12	1896	3 b	dto.
3	Raul Wüller, früher in Magdeburg.	dto.	20. 12. 11	1638	3 b	dto.
4	Paul, Emil, Peter Schmeer, früher in Mschersleben.	dto.	24. 4. 12	1770	3 b	dto.
5	Paul Ritter in Berlin, Treptow, Grackerstraße 8.	Reg. Präf. in Potsdam	1. 7. 15	199	3 b	dto.
6	Karl, Georg Hamkens in Rosenhüll, Kreis Eiderstedt.	Reg. Präf. in Schleswig	27. 1. 15	H 473	3 b	dto.
7	Ernst, Friedrich Elbeter in Podgorz.	Reg. Präf. in Marienwerder	29. 1. 13	—	1	dto.
8	Emil, Friedrich, Hermann Silberbrandt.	Reg. Präf. in Minden	23. 1. 12	713	3 b	dto.
9	Albert Thurnum in Danzig.	Reg. Präf. in Danzig.	15. 11. 10	154	2 u. 3 b	dto.

97. Für den Namen der im Kreise Reike belegenen Landgemeinde und des Gutsbezirks "Reike" wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein

in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 17. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Rley.

I d XI. 86.



**98. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Dezember 1915.**  
(§ 11 des Kriegsleistungsgesetzes).

Nr.	Haupt-Marktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Bemerkungen		
			Heu	Stroh			
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	13	80	6	50	Sofort für ohne Sondeb.
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Bies, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz . . . . .	19	—	6	50	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	5	50	6	50	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln . . . . .	14	50	6	50	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	11	70	6	20	

Oppeln, den 13. Januar 1916.  
Der Regierungspräsident.  
I. E. XV. 20. J. A. v. Lucanus.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**99. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichs-Ges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Ein Unternehmer, welcher bei der Ausführung von Leistungen oder Lieferungen, die ihm von der Heeresverwaltung oder zur Ausführung einer Bestellung der Heeresverwaltung von einem anderen Unternehmer oder Vermittler übertragen worden sind, seinem Arbeitnehmer gegenüber die von den militärischen Beschaffungsstellen jeweilig festgesetzten Lohnsätze nicht innehält oder die bestimmten Löhne in voller Höhe nicht zahlt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 2. Machen sich Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder Vermittler, welche die Lohnvereinbarungen mit den Arbeitnehmern abgeschlossen haben oder für die Zahlung der Löhne verantwortlich sind, einer solchen Handlungsweise schuldig, so trifft sie die gleiche Strafe.

§ 3. Dieselbe Strafe trifft auch in den Fällen, in denen ein Unter-Unternehmer gegen die Lohnsätze verstößt, sowohl den ersten Unternehmer als auch jeden Zwischenunternehmer, wenn er bei Weitergebung der Leistungen oder Lieferungen den Unternehmer nicht zur Einhaltung der von der militärischen Beschaffungsstelle festgesetzten Lohnsätze verpflichtet hat.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. Januar 1916.  
Der stellv. Kommandierende General.  
von Bacmeister, General der Infanterie.  
Abt. III, II g Nr. 153345.

**100. Viehsuchen.**

Festgestellt:

Milzbrand bei einem verendeten Ochsen im Domintum Tschaidt, Kreis Cosel.

**Nachtrag zu den Bekanntmachungen  
der höchsten Staatsbehörden.**

**101.** Da die zurzeit bestehende Grenzsperr für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der **Beibringung** des in Art. 43 § 2 a. a. O. für die **Eheschließung** vorgeschriebenen **Zeugnisses ihres Heimatsstaates** befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Berlin, den 7. Januar 1916.  
Der Minister des Innern.  
v. Loebell.

I. e. 3845.

# Sonderbeilage

zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Dppeln.

Ausgegeben Dppeln, den 22. Januar 1916.

## Bergpolizeiverordnung für die

### Grubenbahn (Sandtransportbahn) Pat- schin-Rudahammer vom 3. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und 14. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705, 1892 Seite 131 und 1905 Seite 307) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstandes der Sektion VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft für den Betrieb und die Unterhaltung der Grubenbahn (Sandtransportbahn) Patschin-Rudahammer was folgt.

#### I. Abschnitt.

#### Zustand der Unterhaltung der Grubenbahn.

##### § 1. Begriffsklärungen.

1. Hauptgleise sind alle Gleise, die von den geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Die Hauptgleise der freien Verbindungstrecke und ihre Fortsetzung durch die Grubenbahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

2. Ein Gleispaar sind zwei nebeneinander liegende Gleise, die in der Regel in verschiedenen Richtungen befahren werden.

3. Als Züge im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung gelten neben den geschlossenen auf die freie Strecke übergehenden Zügen auch einzeln fahrende Lokomotiven.

##### § 2. Richtungs- und Neigungsverhältnisse.

1. In durchgehenden Hauptgleisen sind Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser, in Nebengleisen, auf welchen weder Lokomotiven der Hauptbahn noch Wagen von mehr als 4,5 m Radstand übergehen, Krümmungen von weniger als 140 m, im übrigen von weniger als 100 m Halbmesser nicht zulässig.

2. Die Längsneigung auf freier Strecke darf in der Regel 40‰ (1:25) nicht überschreiten.

3. Das Neigungsverhältnis der Gleise im Grubenbahnhof darf, abgesehen von Rangiergleisen, nicht mehr als 2,5‰ (1:400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die härtere Neigung der freien Strecke eingreifen. Abweichungen von dieser

Vorschrift sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

##### § 3. Spurweite.

1. In geradem Gleis beträgt die Spurweite 1,435 m.

2. In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf 35 mm nicht übersteigen.

3. Als Folge des Betriebes sind Verengungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig; niemals aber darf das Maß von 1,470 m überschritten werden.

##### § 4. Gleisanlage.

1. Die winkelfrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken mit Ausnahme der Ueberhöhungsrampen (Abst. 2) gleich hoch liegen.

2. Die Ueberhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise muß auf eine möglichst große Länge auslaufen, die mindestens das 300fache ihres Betrages ausmacht.

##### § 5. Umgrenzung des lichten Raumes.

Mit Ausnahme der Sandentladebrücken gelten für die Umgrenzung des lichten Raumes folgende Vorschriften:

1. An den sämtlichen Hauptgleisen ist ein lichter Raum mindestens nach der in der Anlage A zur Bergpolizeiverordnung betreffend die Grubenanschlußbahnen in dem Verwaltungsbezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau vom 15. April 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Dppeln 1910 Sonderbeilage zu Nr. 23) gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurenerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

2. Der Abstand von 150 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fabrikation fest verbunden ist.

3. Der Abstand von 67 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangsschienen bis auf 45 mm, bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm eingeschränkt werden.

In gekrümmten Gleisen ist auf die Spurerweiterung, soweit erforderlich, Rücksicht zu nehmen.

4. Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnentante (Anlage A) muß bei härtester Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

5. Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,80 m im Lichten weit sein.

#### § 6. Gleisbestand.

1. Auf der freien Strecke muß der Abstand von Doppelgleisen mindestens 3,5 m, der Abstand zwischen Gleispaaren oder einem Gleispaare und einem dritten Gleise mindestens 4,0 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

2. Auf dem Grubenbahnhof muß der Abstand der Gleise, abgesehen von Ueberladegleisen, mindestens 4,5 m betragen, insofern nicht Ausnahmen von dieser Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

#### § 7. Abteilungszeichen, Neigungszeiger.

1. Die Grubenbahn ist in Abschnitten von 1000 m mit Abteilungszeichen zu versehen.

2. Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m von einander entfernter Punkte der Bahn härter als 6,66 ‰ (1:150) geneigt ist, ersichtlich zu machen.

#### § 8. Schranken, Warnungstafeln.

1. Ob und in welchem Umfange an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2. Inwiefern die Wegeübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde. Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes abstehen.

3. Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann.

4. Verkehrsreiche Wegeübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen, wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.

5. Vor Wegeübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen.

#### § 9. Fernsprecher.

Die Zugfolgestellen sind durch Fernsprecher zu verbinden. Ausnahmen können von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

#### § 10. Drehscheiben.

Drehscheiben sind in Hauptgleisen nur an kumpfen Enden zulässig.

#### § 11. Signale.

1. Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Zur Erstellung von

Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

2. Hauptsignale sind womöglich auf der rechten Seite oder über der Mitte, Vorseignale stets auf der rechten Seite der zugehörigen Gleise aufzustellen. Die Signale benachbarter Gleise sind so aufzustellen, daß sie von den Jügen aus nicht miteinander verwechselt werden können.

3. Die Einfahrweichen müssen mit Weichen-signalen versehen sein, wenn sie nicht mit den Fahrsignalen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen oder für gewöhnlich verschlossen gehalten werden.

4. Zwischen zusammenstoßenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen gefährdet würden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,5 m betragen.

#### § 12. Rampen, Güterschuppen, Ladebühnen

1. Die Seitenrampen dürfen nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante sein.

2. Ausnahmen kann die zuständige Aufsichtsbehörde zulassen.

3. Der Fußboden der Güterschuppen und Ladebühnen darf an den von Jügen zu befahrenden Gleisen nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante liegen.

#### § 13. Wasserkrane.

1. Die Auslässe der Wasserkrane müssen mindestens 2,85 m über Schienenoberkante liegen.

2. Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Quersstellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt. Für wenig benutzte Krane können von dem Bergrevier-beamten Ausnahmen zugelassen werden.

## II. Abschnitt.

### Vau und Unterhaltung der Fahrzeuge.

#### § 14. Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

#### § 15. Umgrenzung der Fahrzeuge.

1. Die festen und beweglichen Teile der Fahrzeuge müssen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die in Anlage D zur Bergpolizei-Verordnung betreffend die Grubenanschlußbahnen in dem Verwaltungsbezirke des königlichen Oberbergamtes zu Breslau vom 15. April 1910 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln 1910, Sonderbeilage zu Nr. 23) gezeichneten Umgrenzungen entsprechen.

2. Lokomotivhornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzungen des Absatzes I bis zu der in der Anlage D mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen.



3. Die nach Absatz 1 zulässigen Breitenmaße sind soweit eingeschränkt, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.

4. Unter die bei Lokomotiven 100 mm und bei Wagen 130 mm über Schienoberkante liegenden Grenzlinien (Anlage D) dürfen bis 75 mm über Schienoberkante reichen:

- a) bei allen Fahrzeugen:  
die Kuppelungen und Sicherheitsketten,
- b) bei Lokomotiven außerdem:  
die dem Federspiels nicht folgenden beweglichen Teile.

Dieser Abstand muß auch bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeuges vorhanden sein.

5. Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräume, Bremsklötze, Sandstreuer müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeuges noch 50 mm von Schienoberkante abstehen.

#### § 16. Raddruck.

Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung nicht mehr als 9 t betragen.

#### § 17. Radstand.

Der feste Radstand muß bei den Wagen mindestens 2000 mm und höchstens 4500 mm, bei den Lokomotiven mindestens 1400 mm betragen.

#### § 18. Räder.

1. Die Räder müssen unverrückbar auf der Achse befestigt sein.

2. Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 1360 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm oder unter dieses Maß zulässig.

3. Die Räder der Wagen müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben.

4. Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden.

5. An den Rädern sind folgende Abmessungen einzuhalten:

- a) Breite der Radreifen mindestens 130 mm, höchstens 150 mm;
- b) Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen mindestens 25 mm;
- c) Höhe des Spurkränzes über dem Laufkreis mindestens 25 mm, höchstens 36 mm;
- d) Stärke des Spurkränzes, gemessen 10 mm außerhalb des Laufkreises, mindestens 20 mm;
- e) Spielraum der Spurkränze im Gleise von 1,435 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise, mindestens 10 mm, höchstens 25 mm, und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben

Rahmen gelagerten Achsen, wenn sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind (Absatz 4), höchstens 40 mm, und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurkränze höchstens 1425 mm, mindestens 1410 mm, und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen mindestens 1395 mm.

#### § 19. Achsen.

1. Die größte zulässige Inanspruchnahme durch ruhende Belastung beträgt:

a) für Achsen aus Flußstahl  
bei Güterwagen:

- im Schenkel 700 kg/qcm,  
in der Nabe 560 kg/qcm,
- b) für Achsen aus Schweißstahl

bei Güterwagen:

- im Schenkel 590 kg/qcm,  
in der Nabe 470 kg/qcm.

#### § 20. Zug- und Stoßvorrichtungen.

1. Die Lokomotiven und Fahrzeuge müssen an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

2. Wesentliche Änderungen in der Konstruktion bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 21. Bremsen.

1. Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

2. Die Lokomotiven müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

#### § 22. Ausrüstung der Lokomotiven.

1. Die Dampfkessel der Lokomotiven, welche ausschließlich auf den Gleisen der Grubenbahn verkehren, müssen den vom Bundesrat aufgrund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 3) und deren Abänderungen entsprechen.

2. Die im Absatz 1 bezeichneten Dampfkessel müssen insbesondere folgende Ausrüstung erhalten:

- a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird;
- b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann;
- c) ein Wasserstandglas und eine zweite, mit dem Kessel in besonderer Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes;
- d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höch-

sten wasserbenetzten Punkte der Feuerbüchse liegen müssen;

e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann;

f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt, und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist;

g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers;

h) ein metallenes Fabrikchild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben, und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

3. Die Lokomotiven der Grubenbahn müssen ferner versehen sein:

1) mit einem Namen oder einer Ordnungsnummer, dem Namen des Fabrikanten, der Fabriknummer, dem Jahre der Anfertigung und der Angabe der größten, nach Maßgabe der Bauart zulässigen Geschwindigkeit,

2) mit einer Dampfpeise oder einer anderen zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit, sowie mit einer Häutvorrichtung,

3) mit Bahnzäunen vorn und hinten,

4) mit einem verschließbaren Nischenkasten,

5) mit Funkenfingern, wenn die Beschaffenheit des Heizstoffes es erfordert,

6) mit einem Wassereinlauf, der nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegt.

§ 23. Tragsedeln der Wagen.

Die Wagen müssen mit Tragsedeln versehen sein.

§ 24. Signalstüben und Laternenkasten.

Mindestens an einer Stirnseite aller dafür geeigneten Wagen sind Stüben zur Aufnahme der Schlusssignale (Schiben und Laternen) so anzubringen, daß die Signale entweder über die Seite oder die Decke des Wagens hervorragen.

§ 25. Anschriften an den Wagen.

An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:

- 1) die Ordnungsnummer,
- 2) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
- 3) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

§ 26. Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven.

Die Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständige Überwachung der Dampfessel der Lokomotiven, welche ausschließlich auf den Gleisen der Grubenbahn verkehren, bei nach der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel vom 16. Dezember 1909 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1909, Seite 555 fgd) und deren Abänderungen zu erfolgen.

§ 27. Abnahme und Untersuchung der Wagen.

1. Neue Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

2. Die Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Nabsäge herauszunehmen.

3. Die Untersuchung höchstens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

4. Entgleiste Fahrzeuge dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie von dem Werkmeister untersucht und die entdeckten Mängel beseitigt sind.

III. Abschnitt. Bahnbetrieb.

§ 28. Betriebspersonen.

1. Betriebspersonen der Grubenbahn sind:

a) der Bahnmeister als Betriebsführer des gesamten Bahnbetriebes,

b) der Betriebswerkmeister als stellvertretender Betriebsführer,

c) die Lokomotivführer und Heizer,

d) die Zugführer, Bremser,

e) die Rottenführer,

f) die Weichensteller und Fahrbediensteter,

g) die Bahn- und Schrankenwärter.

2. Die Betriebspersonen (Absatz 1) müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

3. Die Betriebspersonen (Absatz 1) sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebes erforderlichen Anzahl anzustellen und dem zuständigen Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

4. Die den Betriebspersonen obliegenden Dienstverrichtungen, ihre Zuständigkeitsverhältnisse sowie Art und Umfang ihrer Verantwortlichkeit sind von dem Unternehmer der Grubenbahn in schriftlichen (gezeichneten oder gedruckten) Dienstweisungen zu regeln. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung des Bergrevierbeamten. Sie sind den Betriebspersonen, für welche sie erlassen sind, gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

5. Je ein Exemplar derselben ist als Anlage zum Rechenbuche (§ 57) aufzubewahren.

6. Die Namen der Betriebspersonen sind in das Rechenbuch (§ 57) einzutragen.

## § 29. Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Grubenbahn; Schrankendienst.

1. Die Grubenbahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Die Bahn ist von dem Bahnmeister mindestens 2mal wöchentlich auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

3. Gefährdende Stellen sind während des Verkehrs der Züge zu beaufsichtigen.

4. Die Wegschranten sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten.

5. Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

## § 30. Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten.

## § 31. Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

1. Bahnstrecken, auf denen die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

2. Unbefahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

## § 32. Beleuchtung der Bahnanlagen.

1. Die Uebergänge der verkehrsreicheren mit Handbranken versehenen und aller mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, so lange die Schranken geschlossen sind.

2. Die Lampen der Haupt- und Vordersignale müssen bei unsichtigem Wetter auch am Tage brennen.

## § 33. Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.

1. Die Grundstellung der Ein- und Ausfahrsignale ist die Stellung auf „Halt.“

2. Die Weichen in den Hauptgleisen müssen so gestellt sein, daß das Hauptgleis jederzeit befahren werden kann, wenn der Rangierbetrieb ruht.

## § 34. Stillstehende Fahrzeuge.

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

2. Lokomotiven müssen, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

## § 35. Stärke der Züge.

Züge dürfen nicht über 120 Wagenachsen stark sein.

## § 36. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

1. Außer den Bremsen an der Lokomotive müssen in den Zügen soviel bediente Bremsen vorhanden sein, als es die angeheftete Bremsafel C vorseht.

2. Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Brems-

werte durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

3. Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von kalt laufenden Lokomotiven sind voll in Ansatz zu bringen.

4. Ein bei der Berechnung der Bremsachsen sich ergebender Bruchteil ist voll zu rechnen.

5. Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erforderliche Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m von einander entfernten Punkte der Bahn genommen werden für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

6. Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als  $\frac{1}{100}$  (1:200) von 1000 m Länge und darüber vor, oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als  $\frac{1}{200}$  (1:200) geneigt, so muß der letzte Wagen gebremst werden können. Dahinter darf bei Zügen, die nicht mehr als 40 km Geschwindigkeit erreichen (zu vergl. § 44), noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

7. Wo eine bediente Schlussbremse (Absatz 6) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden.

## § 37. Zusammenstellung der Züge.

1. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Lokomotiven gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

2. An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, an denen die Schlussignale angebracht werden können.

## § 38. Zugsignale.

1. Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

2. Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen.

3. Vor Wegeübergängen ohne Schranken ist das Läutewerk von den besonders gekennzeichneten Stellen ab bis nach Erreichung des Wegeüberganges

in Tätigkeit zu setzen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefährdender Nähe der Bahn bemerkt werden.

4. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Bremser zu läuten.

#### § 39. Ausstattung der Züge.

In den Zügen sind mitzuführen:

a) Hilfsmittel, wodurch Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können.

b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa vorkommenden geringfügigen Beschädigungen.

#### § 40. Kuppeln der Wagen.

Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Nocken müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt sein.

#### § 41. Zugpersonal.

Das Zugpersonal besteht im regelmäßigen Betriebe aus dem Lokomotivführer, welcher zugleich Zugführer ist, und dem Heizer.

#### § 42. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Betriebspersonen darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

#### § 43. Ein- und Ausfahrt der Züge; Zugfolge.

1. Das Signal für die Ein- und Ausfahrt eines Zuges darf nur durch den Fahrdienstleiter selbst, oder in dessen ausdrücklichen, in jedem einzelnen Falle zu erteilenden Auftrage durch eine andere Betriebsperson auf Fahrt gestellt oder freigegeben werden.

2. Bevor ein Ein- oder Ausfahrtsignal für einen Zug auf Fahrt gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Fahrtrasse frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Ueber das Ergebnis der Prüfung muß die für das Stellen des Signals verantwortliche Betriebsperson (§ 28 Absatz 1) unterrichtet sein.

3. Die Prüfung der Fahrtrasse und der Weichenstellung (Absatz 2) hat außerdem zu erfolgen:

a) wenn Ausfahrtsignale fehlen, vor dem Ablassen eines Zuges;

b) wenn Einfahrtsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Handsignale zum Halten zu bringen.

4. Haltssignale dürfen, von den Zügen, für die sie gelten, ohne besonderen Auftrag nicht überfahren werden.

5. Kein Zug darf ohne Erlaubnis der zuständigen Betriebsperson (§ 28 Absatz 1) von einer Station abfahren.

6. Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (Absatz 5), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß das Gleis

bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

7. Die Verständigung über die Zugfolge durch Läutesignale oder den Fernsprecher zu erfolgen.

8. Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.

#### § 44. Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit darf 50 km, bei geschobenen Zügen 15 km nicht übersteigen.

#### § 45. Schieben der Züge.

1. Züge ohne führende Lokomotive dürfen nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 50 Wagenachsen stark sind. Der vorderste Wagen ist mit einem Bremser zu besetzen, der auf Strecken, auf denen Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat.

2. Züge mit einer führenden Lokomotive dürfen nachgeschoben werden:

a) bei der Anfahrt in den Stationen,

b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischen liegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,

c) in Notfällen überall.

3. Mit mehr als zwei Lokomotiven darf nicht nachgeschoben werden.

4. Nachschiebende Lokomotiven dürfen mit dem Zuge nicht gekuppelt werden.

5. Züge mit Schmelzwagen, die durch Steilkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

6. Die Verwendung einer Schiebelokomotive ist vorzumelden.

#### § 46. Von Hand bewegte Wagen; Kleinwagen.

Arbeits- und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, müssen, wenn sie auf der Grubenbahn verkehren, von einer verantwortlichen Betriebsperson (§ 28 Absatz 1) oder von einem damit beauftragten zuverlässigen Arbeiter begleitet sein und spätestens fünfzehn Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

#### § 47. Betriebsstörende Ereignisse.

1. Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist durch Wächtposten mit roten Signallaternen gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern.

2. Der Bahnmelder ist verpflichtet, Unfälle im Betriebe der Grubenbahn — unbeschadet der sonst durch Gesetz (§ 204 des Allgemeinen Berggesetzes, § 1552 der Reichsversicherungsordnung) oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen — dem für die Untersuchung der Unfälle zuständigen Bergrevierbeamten ohne Verzug zu melden. In gleicher Weise ist Meldung von größeren Eisenbahnunfällen zu

machen, welche lebhaftig Beschädigungen der Betriebsmittel zur Folge haben.

#### IV. Abschnitt. Personenbeförderung.

##### § 48. Genehmigung der Personenbeförderung.

Die Benutzung der Grubenbahn zum Zwecke der Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes unter Beachtung der von diesem in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen und der Bestimmungen der von dem Unternehmer der Sandbahn über die Regelung des Betriebes erlassenen, von dem Bergrevierbeamten schriftlich genehmigten Fahrordnung zulässig.

##### § 49. Beschaffenheit der Personenwagen.

Die Beförderung von Personen mittels der Grubenbahn darf nur in besonders für diesen Zweck hergerichteten Wagen erfolgen. Auf diese finden die Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An beiden Langseiten der Wagen ist auch die in der Genehmigungsurkunde (§ 48) festgesetzte zulässige Höchstzahl der in den Wagen zu befördernden Personen anzubringen.

2. Die Türöffnungen sind im Innern der Personenwagen mit Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger zu versehen.

3. An den zum Öffnen eingerichteten Fenstern der Personenwagen muß eine Warnung vor dem Hiniauslehnen angebracht sein.

4. Die Personenwagen müssen mit Einrichtungen zur Beleuchtung versehen sein und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

5. Die in § 27 vorgeschriebene Untersuchung hat bei Personenwagen spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

6. Die Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

##### § 50. Fahrmeister.

Die Personenbeförderung hat unter Aufsicht und Verantwortung einer Betriebsperson, des Fahrmeisters, zu erfolgen. Auf diesen finden die Vorschriften des § 28 dieser Bergpolizeiverordnung Anwendung.

##### § 51. Zugpersonal.

Das Zugpersonal ist während der Fahrt dem Fahrmeister zu unterstellen.

##### § 52. Verhalten der Mitfahrenden.

1. Die Mitfahrenden haben den für den Bahnverkehr getroffenen Anordnungen nachzukommen und den dienstlichen Anweisungen des Fahrmeisters Folge zu leisten.

2. Die Fahrenden dürfen nur an den dazu

bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite des Zuges ein- und aussteigen.

3. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, sowie das Betreten der Trittbretter und Plattformen verboten.

4. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

#### V. Abschnitt.

##### Allgemeine Sicherheitsmaßregeln.

##### § 53. Betreten der Bahnanlagen.

1. Zum Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist nur derjenige befugt, welcher sich im Besitze einer von dem Bergrevierbeamten ausgestellten Erlaubnisurkunde befindet. Ohne diese Erlaubnisurkunde ist das Betreten nur gestattet:

a) den Vertretern der Luftschiffbehörde,

b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeliebtes notwendig ist,

c) den zur Beschäftigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren,

d) den Mitgliedern der die Grubenbahn betreibenden Gesellschaft, dem Unternehmer der Grubenbahn und den von ihm mit der Verwaltung der Grubenbahn beauftragten Personen,

e) den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Betriebspersonen (§ 28 Absatz 1) und Arbeitern.

2. Die nach Absatz 1 a bis e zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisurkunde berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde, die Absatz 1 und d Bezeichneten sowie die Betriebspersonen (Absatz 1 e) durch eine Bescheinigung des Bergrevierbeamten auszuweisen. Die den Betriebspersonen erteilte Bescheinigung gilt zugleich als Ausweis für die von ihnen überwachten Arbeiter.

3. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

4. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der Verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

##### § 54. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Grubenbahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.



2. Klüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen, oder zu hängen. Solange die Ubergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Ubergängen die Glocke ertönt, oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Ubergänge herantreten.

#### § 55. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebs- einrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen. Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrtshindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

### VI. Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

#### § 56. Bestrafung von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere oder nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Ges. Sammlung S. 677) eine mildere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

### VII. Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

#### § 57. Zechenbuch.

1. Der Unternehmer der Grubenbahn hat auf dem Grubenbahnhof ein mit Seitenzahlen versehenes Buch (Zechenbuch) zu verwahren, in welches einzutragen sind:

a) die auf Grund der §§ 198 und 199 des Allgemeinen Berggesetzes erlassenen bergpolizeilichen Anordnungen,

b) die Betriebspläne und deren Nachträge, so-

halb sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zur Ausführung gebracht werden dürfen, c) die auf Grund dieser Bergpolizeiverordnung getroffenen Verfügungen und erteilten Genehmigungen, insbesondere die im § 48 bezeichnete Genehmigungsurkunde und die Fahrordnung, d) auf besondere Anweisung der Bergbehörde sonstige Vermerke.

2. Die Betriebspersonen der Grubenbahn haben sich über die nach Maßgabe des Absatzes 1 gemachten Eintragungen fortgesetzt in Kenntnis zu erhalten.

3. Dem Unternehmer der Grubenbahn und den Betriebspersonen ist verboten, in das Zechenbuch Eintragungen zu machen, deren Inhalt mit Gesetzen oder polizeilichen Bestimmungen im Widerspruch steht.

Hiergegen verstoßene Eintragungen sind auf Verfügung des Bergrevierbeamten aus dem Zechenbuche zu entfernen.

§ 58. 1. Ein Abdruck dieser Bergpolizeiverordnung ist durch Anschlag auf dem Grubenbahnhof an einer allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen und dort dauernd in lesbarem Zustande zu erhalten.

2. Alle Arbeiter, insbesondere die des Lesens unfähigen sind auch durch zeitweises Verlesen und durch Belehrung, die fremdsprachigen Arbeiter erforderlichenfalls (§ 848 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung) durch einen ihrer Sprache mächtigen Angestellten oder Vorarbeiter über die ihre Beschäftigung betreffenden Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung mündlich zu unterweisen.

#### § 59. Form der Anträge. Wirkung von Genehmigungen.

1. In allen Fällen, in denen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung von der Aufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligt werden können, ist der hierauf gerichtete Antrag bei dem Bergrevierbeamten in zwei Exemplaren einzureichen.

2. Die Bewilligung der Ausnahme ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich erteilt worden ist. Sie gilt stets vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Voraussetzungen, unter denen die Ausnahme bewilligt worden ist, nicht mehr vorliegen.

#### § 60. Inkrafttreten der Bergpolizeiverordnung.

Vorstehende Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1916.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Zu § 36.

**Bremstafel C.**  
für die Bremsen der Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von							
von ‰	vom Verhältnis	15	20	25	30	35	40	45	50
Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können.									
0	1 : 00	6	6	6	8	11	15	20	26
1	1 : 1000	6	6	6	9	12	16	21	27
2	1 : 500	6	6	7	10	13	17	22	28
3	1 : 333	6	6	8	11	14	18	23	29
4	1 : 250	6	6	9	12	15	19	24	30
5	1 : 200	6	7	10	13	16	20	25	31
6	1 : 166	7	8	11	14	17	21	26	32
7	1 : 143	8	9	12	15	18	22	27	33
8	1 : 125	9	10	13	16	19	23	28	34
10	1 : 100	11	13	16	19	22	25	30	36
12	1 : 83	13	15	18	21	24	28	33	39
14	1 : 71	15	17	20	23	27	31	36	42
16	1 : 62	17	19	22	26	30	34	39	45
18	1 : 55	19	22	25	29	33	37	42	48
20	1 : 50	21	24	27	31	36	40	45	52
22	1 : 45	23	26	30	34	39	44	49	56
25	1 : 40	26	29	33	38	43	48	54	61
30	1 : 33	30	34	38	43	48	54	—	—
35	1 : 28	34	39	44	49	56	—	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	—	—	—	—

# Sonderausgabe

## zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 22. Januar 1916.

### 102. Bekanntmachung, betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Verarbeitung von wollenen, halb-wollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halb-wollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölkchen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen zur Herstellung von Kunstwolle bezw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4. Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Breslau, den 14. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R. von Baumeister, General der Infanterie.  
Nr. W. M. 78/1. 16. K. R. A.

### 103. Bekanntmachung, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November

1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmensgewinn darf aus einer derartigen Lohnserhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Heeres- oder Marineverwaltern, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Irgendwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung beim

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, erhältlich sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen

Breslau, den 14. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.  
von Pacmeister, General der Infanterie.  
Nr. B. M. 77/1. 16. R. R. A.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 24. Januar 1916.

### 104. Anordnung!

Zu Abänderung meiner Anordnung vom 19. 5. 1915 bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzsammlung 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) sowie des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) im Einklang mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1. Vom 15. 1. 1916 ab tritt an der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsstellen andererseits im Bereiche des V. u. K. eine militärische Grenzüberwachung in Kraft.

§ 2. Das Ueberschreiten der in § 1 bezeichneten Grenze ist — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. 7. 69, Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) zulässig.

Als Tageszeit wird angesehen: im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In besonderen Fällen kann die zuständige Ueberwachungsstelle oder der Vorgesetzte des Durchlasspostens Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Zollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung einer solchen Ausnahme sofort mitzuteilen.

Die Ausnahme kann auch allgemein, jedoch auf höchstens je einen Monat, von der zuständigen Stelle. Infanterie-Brigade bewilligt werden.

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Mitnahme zollpflichtiger Waren, (§ 21 Vereins-Zollgesetzes).

§ 3. Die Grenze darf nur bei den militärischen Ueberwachungsstellen oder Durchlassposten überschritten werden und zwar

#### Anlage A.

#### Legitimationschein, für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorgelegter dieses, der/die deutsche Reichsangehörige Stand, Vor- und Zuname)

seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk und zwar in . . . . . hat, sowie daß er/sie bekannt ist.

a) von Inhabern von Reisepässen nur bei den Ueberwachungsstellen, Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

b) von Personen, die einen festen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk haben, gegen Vorzeigung der von der Ortspolizeibehörde auf einen Monat nach Muster Anlage A auszustellenden Legitimation.

Die Ortspolizeibehörde darf Legitimationscheine nur für Einwohner ihres Bezirks ausstellen.

§ 4. Der Legitimationschein darf nur von der Person benützt werden, für die er ausgestellt ist, und anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 5. Die Stellen, an denen Ueberwachungsstellen vorläufig eingerichtet werden, sind in Anlage B aufgeführt.

§ 6. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter, treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweisarten anstelle der Pässe und der in den §§ 2, 3 genannten Legitimationen.

§ 7. Die Vergünstigungen des § 3 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenz Zollbezirk einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation der österreichischen Stellen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft- oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 9. Der Erlass besonderer Anordnungen für einzelne Grenzstellen bleibt vorbehalten.

§ 10. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, Breslau, den 14. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General  
von Barmeister.

Nbt. I d. Nr. 3836 verb. 4846.



Auf Grund dieser Legitimation ist Ihr/Ihre der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich für einen Monat vom Tage der Ausstellung an gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei . . . . .

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr . . . . .	Geficht . . . . .
Wuchs . . . . .	Mund . . . . .
Augen . . . . .	Nase . . . . .
Haare . . . . .	Besondere Kennzeichen . . . . .
Ausgefertigt in . . . . .	am . . . . . 191 . . . . .

Der Amtsvorsteher.  
Die Polizeiverwaltung.  
Stempel der Behörde

e

(Unterschrift des Inhabers.)

(Unterschrift des Beamten.)

**Zulage B.**

**(Ueberwachungsstellen)**

I. Eisenbahnüberwachungsstellen.

- 1) Galtstätt.
- 2) Mittelsteine.
- 3) Mittelwalde.
- 4) Heinersdorf OS.
- 5) Weidenau.
- 6) Ziegenhals.
- 7) Jägerndorf.
- 8) Troppau.
- 9) Oberberg.
- 10) Dylebitz.
- 11) Oswieczka.
- 12) Myslowitz.

II. Landüberwachungsstellen.

- 1) Ober-Wüsteglersdorf.
- 2) Lunischendorf.
- 3) Wünschelburg Bf.
- 4) Schlauen.
- 5) Bobischau.
- 6) Seitenberg.
- 7) Neu Mohrau.
- 8) Leutchen.
- 9) Reichenstein Bf.
- 10) Wachtel Kunzendorf.
- 11) Petershofen.
- 12) Annaberg.
- 13) Schwarzwald-Nyckold.
- 14) Gottschalkowitz.
- 15) Neuberam.